

► Prozessrecht

Streit bei Zeugnisberichtigungsanspruch

| Ändert der Kläger den Antrag auf Erteilung eines qualifizierten Zeugnisses in einen Zeugnisberichtigungsantrag, erhöht sich der Streitwert nicht. |

Zu diesem Ergebnis kam das LAG Nürnberg (20.2.23, 2 Ta 10/23, Abruf-Nr. 234295). Zudem stellten die Richter fest: Verweigert der ArbN die außegerichtlich geforderte Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung, dass er alle Arbeitsunterlagen zurückgegeben bzw. gelöscht habe, so ist dies im Rahmen einer im Vergleich vereinbarten Abgeltungsklausel regelmäßig mit 10 Prozent des Werts der streitigen Arbeitsunterlagen zu bewerten.

► Kündigung

Kündigung einer nicht geimpften MFA durchaus möglich

| Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses einer nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften medizinischen Fachangestellten zum Schutz von Patienten und der übrigen Belegschaft vor einer Infektion verstößt nicht gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB. |

So entschied das BAG (30.3.23, 2 AZR 309/22, Abruf-Nr. 234875). Die Kündigung verstoße nicht gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB. Es fehle an der dafür erforderlichen Kausalität zwischen der Ausübung von Rechten durch den ArbN und der benachteiligenden Maßnahme des ArbG. Das wesentliche Motiv für die Kündigung sei nicht die Weigerung der ArbN gewesen, sich einer Impfung gegen SARS-CoV-2 zu unterziehen. Motiv sei vielmehr der beabsichtigte Schutz der Krankenhauspatienten und der übrigen Belegschaft vor einer Infektion durch nicht geimpftes medizinisches Fachpersonal. Dabei sei es rechtlich ohne Bedeutung, dass die Kündigung vor Inkrafttreten der gesetzlichen Impfpflicht erklärt worden sei.

► Schadenersatz/Schmerzensgeld/Arbeitsunfall

Schadenersatz, wenn Kollege im Feuerwehrgewagen hupt?

| Der Haftungsausschluss nach § 105 SGB VII entfällt nicht schon, wenn ein bestimmtes und für den Gesundheitsschaden ursächliches Handeln – hier die Betätigung des Signalhorns eines Feuerwehrgewagens – gewollt war. Er entfällt nur, wenn auch der Gesundheitsschaden – hier Tinnitus – für den Fall seines Eintritts gewollt war, also mindestens gebilligt, jedenfalls aber in Kauf genommen wurde. |

Das LAG Nürnberg (20.12.22, 7 Sa 243/22, Abruf-Nr. 234412) wies die Klage ab. Der Kläger habe keine Ansprüche gegen den Beklagten auf Schmerzensgeld oder Schadenersatz nach § 823 BGB. Er sei mit diesen Ansprüchen ausgeschlossen nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Der Beklagte sei bei Betätigung des Signalhorns betrieblich tätig gewesen und habe ohne Vorsatz gehandelt.



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa
Abruf-Nr.
234295



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa
Abruf-Nr.
234875



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/aa
Abruf-Nr.
234412

